



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2024 Ausgegeben in Schwerin am 16. April Nr. 8

---

Tag	INHALT	Seite
9.4.2024	<b>Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 9 .....	110
27.3.2024	Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten und Kosten auf dem Gebiet Energieverbrauchsrelevante Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 4 - 3 .....	113
28.3.2024	Verordnung über den „Heilwald Nesselberg“ (Heilwaldverordnung Nesselberg – HeilWaldVO Nesselberg) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 28 .....	116
23.2.2024	Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung Ändert Satzung vom 13. Dezember 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 1 - 2 .....	120

# Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 9. April 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 9

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup>

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. MV S. 198), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 637, 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 5, 8 und 9 werden gestrichen.
- bb) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 5.
- cc) Die bisherige Nummer 10 wird die Nummer 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgewalt oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,
2. des Landtages und des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 4, § 9 und § 13 Satz 1, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten wahrgenommen werden,
3. des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gelten § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3, Absatz 4 und 5, § 3 Absatz 2 und 4, § 4a Absatz 4, § 8 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 13, § 15, § 16 und § 17a Absatz 3 nicht,
4. des Landesrechnungshofs gelten § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1,
5. der Wildschadensausgleichskassen gilt § 10 Absatz 1 nicht.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

## „§ 2 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde des Landes ist zusätzlich verpflichtet, einen sicher verschlüsselten elektronischen Zugang zu eröffnen. Wenn Nutzende durch Anmeldung über ihr Nutzerkonto ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach versendet haben, in Kontakt treten, eröffnen sie für dieses Verfahren einen Zugang nach § 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nutzenden sind darüber bei der Einrichtung des Nutzerkontos oder eines sonstigen sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Satzes 1 ausdrücklich zu informieren.

(3) Jede Behörde des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise ist verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, die über öffentlich zugängliche Netze erreichbar sind und in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis

1. gemäß § 2 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geändert worden ist, oder

2. durch sonstige elektronische Identifizierungsmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 23 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist,

anzubieten, der die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglicht. Die zuständige Behörde kann die Aufgabe des elektronischen

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 25. April 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2010 - 7

Identitätsnachweises an eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Das nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung eingesetzte sichere Verfahren ersetzt im Falle der Identifizierung und Authentifizierung am Organisationskonto eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform.

(4) Die Behörden haben nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) geändert worden ist, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde stellt ein Verwaltungsportal im Sinne von Satz 1 als E-Government-Basisdienst im Sinne von § 15 Absatz 1 bereit. Das Verwaltungsportal besteht mindestens aus den Komponenten Identitätsnachweis, Bereitstellung von Informationen und Formularen für das Anbieten von elektronischen Verwaltungsleistungen sowie elektronischen Bezahlmöglichkeiten. Die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können dem Verwaltungsportal des Landes beitreten. Die Kosten für dieses Verwaltungsportal trägt das Land; § 15 Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.

(6) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.<sup>2</sup>

3. § 3 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die obersten Landesbehörden stellen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu neuen oder zu ändernden leistungsbegründenden Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen nach einem festgelegten Standard zur Verfügung. Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen. Der Standard wird

vom IT-Planungsrat festgelegt. Die zentrale Landesredaktion wird bei der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde geführt.“

4. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind § 2 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2026 zu evaluieren.“

## Artikel 2 Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern<sup>2</sup>

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt nicht im Außenbereich

1. für Antennen einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich und
2. für Windenergieanlagen.“

2. § 57 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup> sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden.“.

b) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor

<sup>2</sup> Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 15. Oktober 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10

Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden;“.

4. § 63 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird ersetzt durch die Wörter „in Textform“.

5. § 75 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform  
gestellten“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Aufhebung des Gesetzes zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern<sup>3</sup>**

Das Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 591) wird aufgehoben.

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. April 2024

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Christian Pegel**

<sup>3</sup> Hebt Gesetz vom 14. Juli 2016 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 97 - 1

# Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten und Kosten auf dem Gebiet Energieverbrauchsrelevante Produkte und Energieverbrauchskennzeichnung

Vom 27. März 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 4 - 3

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist,

und des

- § 36 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung und aufgrund

- des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist,

verordnen das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

## Artikel 1

**Landesverordnung zur Durchführung des  
Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des  
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes  
(Energieverbrauchsgesetzdurchführungslandesverordnung –  
EnDLVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 4 - 3 - 1

### § 1

#### Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes

Das für Bau zuständige Ministerium ist oberste Landesbehörde im Sinne des § 7 Absatz 2 und zuständige Behörde gemäß § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen.

### § 2

#### Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

(1) Das für Bau zuständige Ministerium ist oberste Landesbehörde im Sinne des § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 und 2 sowie zuständige Behörde für die Marktüberwachung nach § 5 Absatz 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes und der hierzu erlassenen Verordnungen.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist die zuständige Behörde für die Überwachung der Erfüllung der Pflichten nach § 3 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes.

## Artikel 2

**Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des  
Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des  
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes  
(Energieverbrauchsgesetzekostenverordnung –  
EnKostVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 4 - 3 - 2

### § 1

#### Kosten

Für Amtshandlungen beim Vollzug des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes (EVPG) und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (EnVKG) werden Gebühren und Auslagen erhoben.

### § 2

#### Gebühren und Auslagen

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Auslagen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Landesverwaltungskostengesetzes sind mit Ausnahme der Entgelte für Postzustellungsaufträge und für Nachnahmeverfahren mit der Gebühr abgegolten.

Auslagen, die als Kosten für Besichtigungen und Prüfungen von Produkten im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind in der Verwaltungsgebühr nicht enthalten und vom Kostenschuldner zu erstatten.

Anlage

**Anlage**  
(zu § 2 Absatz 1)

**Gebührenverzeichnis**

<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühren in EUR</b> nach Zeitaufwand
<p>1. Amtshandlungen zum Treffen der erforderlichen Maßnahmen nach § 7 Absatz 3 EVPG oder § 8 Absatz 2 bis 4 EnVKG, wenn die Anforderungen an Produkte und deren Kennzeichnung nicht erfüllt sind.</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Wirtschaftsakteuren miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde:</p>	
1.1 für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte (bisher h.D.)	50,35
1.2 für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte (bisher g.D.)	39,35
1.3 für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte (bisher m.D.)	31,85

**Artikel 3**  
**Änderung der Klimaschutzzuständigkeitslandesverordnung\***

Die Klimaschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 157), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 360, 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5**  
**Übertragung von Ermächtigungen**

(1) Die Landesregierung überträgt ihre Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz zu bestimmen, auf das für Klimaschutz zuständige Ministerium.

(2) Die Landesregierung überträgt ihre Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmen, auf das für Klimaschutz zuständige Ministerium, soweit zuständige Behörden oder sonstige Stellen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 32 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz bestimmt werden sollen.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. März 2024

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres, Bau**  
**und Digitalisierung**  
**Christian Pegel**

**Der Minister für Wirtschaft,**  
**Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**  
**In Vertretung**  
**Ines Jesse**

**Der Minister für Klimaschutz,**  
**Landwirtschaft, ländliche**  
**Räume und Umwelt**  
**Dr. Till Backhaus**

\* Ändert LVO vom 15. April 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 72

## Verordnung über den „Heilwald Nesselberg“ (Heilwaldverordnung Nesselberg – HeilWaldVO Nesselberg)

Vom 28. März 2024

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 790 - 2 - 28

Aufgrund des § 22 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzerin, der betroffenen Gemeinde sowie des Jagdausübungsberechtigten:

### § 1 Erklärung zum Heilwald

Die in § 2 Absatz 3 näher bezeichneten Flächen werden zum Heilwald erklärt. Sie erhalten die Bezeichnung „Heilwald Nesselberg“.

### § 2 Betroffene Waldflächen

(1) Der Heilwald befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte im Süden der Stadt Waren (Müritz). Die Waldinsel befindet sich in unmittelbarer Umgebung zum Feisnecksee im Süden sowie zur Binnenmüritz im Westen. Der historische Wasserturm wird vom Heilwald umschlossen, ist aber nicht Bestandteil des Heilwaldes. Nördlich angrenzend liegt der Kurpark Waren mit der AHG Klinik und dem Kurzentrum.

(2) Der Heilwald hat eine Größe von etwa 3,5 Hektar und umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Waren Flur 41 Flurstücke 41/4, 42/1 (teilweise), 43/7 (teilweise), 43/8, 43/11, 43/13 (teilweise) und 45/6 (teilweise).

(3) Die Lage und die maßgeblichen Grenzen des Heilwaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des Heilwaldes ist durch eine einseitig gegengestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet, wobei die Striche in das Gebiet hineinweisen. Die Originalausfertigung der Karte wird beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberster Forstbehörde archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen der Karte sind bei der

Anlage

1. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
– Der Vorstand –  
Fritz-Reuter-Platz 9  
17139 Malchin,
2. Stadt Waren (Müritz)  
Zum Amtsbrink 1  
17192 Waren (Müritz),
3. Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
– Forstamt Nossentiner Heide –  
Drewitz 4  
17214 Nossentiner Hütte

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Karte in digitaler Form unter [www.landesrecht-mv.de](http://www.landesrecht-mv.de) eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck und Ziel

(1) Die Ausweisung der Waldfläche als Heilwald dient der Sicherstellung der Waldeigenschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie der Gewährleistung der sich aus dem Heilbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald und an seine Gestaltung, Pflege und weitere Entwicklung.

(2) Der Heilwald dient der Waldtherapie, einer Form der Naturtherapie, bei der der Wald als natürliche Umgebung des Menschen als Therapieraum und die Luft im Heilwald als Heilmittel eingesetzt wird. Der Heilwald steht im funktionalen Zusammenhang mit der in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Klinik und dient medizinisch-therapeutischen Zwecken sowie der Rehabilitation und der Gesundheitsvorsorge. Er soll für die Tertiärprävention und zur Palliativtherapie bei chronischen Krankheiten genutzt werden. Dazu soll das Waldgebiet so gestaltet und entwickelt werden, dass es für gesundheitsfördernde Aktivitäten genutzt werden kann.

(3) Die Ausgestaltung des Heilwaldes mit Wegen, Stationen und Ruheplätzen dient der medizinischen Prävention und zusätzlich der medizinischen Rehabilitation. Darüber hinaus gibt es Elemente spezifischer Heilanwendungen zur Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit. Im Heilwald sollen die spezifischen Bedürfnisse von chronisch kranken, älteren oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen und Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.

(4) Im Osten des Waldgebietes befindet sich ein historischer Wasserturm, der unter Denkmalschutz steht und als Ferienobjekt genutzt wird. Die Waldfläche befindet sich im Einzugsgebiet der Wasserfassung Waren II (Feisneck). Die rechtlichen Schutzbestimmungen für das Baudenkmal und das Wasserschutzgebiet bleiben von dieser Verordnung unberührt.

(5) Der Heilwald soll gemäß § 9 naturnah bewirtschaftet und im Interesse der Gesundheitswirkung gestaltet werden. Die Zugänglichkeit des Waldes ist sicherzustellen. Um sein Gesundheitspotenzial nicht zu beeinträchtigen, ist er vor Schäden zu bewahren und seine Bestandsstabilität zu fördern. Störungen, die die therapeutische Nutzung des Waldgebietes beeinträchtigen könnten, sollen vermieden oder weitestgehend minimiert werden.

(6) Der Heilwald soll auch der Natur- und Umweltbildung dienen, soweit die therapeutische Nutzung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Angebote im Heilwald sind insbesondere für chronisch kranke, ältere oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen und Menschen mit Behinderung zu gestalten. Die Waldflächen dienen außerdem der Erholung.

**§ 4****Kennzeichnung der Waldflächen**

Die Flächen des Heilwaldes werden durch Beschilderung gemäß § 1 der Waldkennzeichnungsverordnung als Heilwald gekennzeichnet.

**§ 5****Ge- und Verbote**

(1) Im Heilwald wird ein möglichst ungestörtes Naturerleben angestrebt.

(2) Im Heilwald sind alle Handlungen verboten, die seinen Charakter oder seine Grundlagen zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer Beeinträchtigung des Heilwaldes führen können. Insbesondere ist es verboten,

1. eine Umwandlung im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes vorzunehmen,
2. Waldbestände des Heilwaldes anders als in § 9 beschrieben zu bewirtschaften,
3. Heilmaßnahmen oder gesundheitsfördernde Aktivitäten von Menschen zu stören oder zu beeinträchtigen,
4. unnötig zu lärmern,
5. Werbeeinrichtungen aufzustellen,
6. Heilwaldeinrichtungen oder -wege zu beschädigen,
7. auf Heilwaldwegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren (zu elektromotorunterstützten Fahrrädern gilt nachfolgend Nummer 8), es sei denn, das Befahren ist nach § 28 Absatz 4 des Landeswaldgesetzes erlaubt oder es werden Rollstühle und vergleichbare fahrbare Gehhilfen unter Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit genutzt,
8. mit Fahrrädern ohne Motorantrieb sowie elektromotorunterstützten Fahrrädern zu fahren,
9. zu reiten und mit Gespannen zu fahren und
10. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Die Jagdausübung wird auf die Einzeljagd beschränkt. Ausnahmen von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten durch die oberste Jagdbehörde zugelassen werden. Bei der Jagdausübung ist auf den Heilbetrieb Rücksicht zu nehmen. Die Verordnungen und Verfügungen nach § 38 Absatz 10 und 11 des Tiergesundheitsgesetzes, die die jagdrechtlichen Regelungen zu Tierseuchen betreffen, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 6****Nutzung und Wege des Heilwaldes**

(1) Die Nutzung des Heilwaldes und seiner Wege soll unter besonderer Rücksichtnahme auf das Heil- und Erholungsbedürfnis von Menschen und ohne Störung des Heilbetriebes erfolgen.

(2) Die Ausgestaltung des Heilwaldes soll barrierefrei sein.

**§ 7****Ausnahmen, Genehmigungsvorbehalte**

(1) Die zuständige untere Forstbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach §§ 5 Absatz 2 und 9 Absatz 1 Satz 4 zulassen, wenn der Heilbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird oder überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahme erfordern.

(2) Die Ausweisung von Wegen im Heilwald bedarf der Genehmigung der zuständigen unteren Forstbehörde und der Zustimmung der Waldbesitzerin. Dies gilt ebenso für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Wegen, Heilwaldeinrichtungen oder von baulichen Anlagen, die nach § 61 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern verfahrensfrei gestellt sind, oder von anderen baulichen Maßnahmen zur Besucherlenkung oder zur Steigerung des Gesundheitspotenzials.

**§ 8****Duldungspflichten der Waldbesitzerin**

Die Waldbesitzerin ist verpflichtet, die Unterhaltung der Wege, Heilwaldeinrichtungen und ähnlicher Anlagen oder Einrichtungen zu dulden, die der Zweckbestimmung des § 3 dienen.

**§ 9****Bewirtschaftungsbestimmungen**

(1) Die Waldbewirtschaftung im Heilwald orientiert sich an den sich aus dem Heilbetrieb ergebenden besonderen Anforderungen an den Wald. Bei der Baumartenwahl, der Waldpflege, der Festlegung der Umtriebszeit und der Waldverjüngung ist die Zweckbestimmung dieser Verordnung besonders zu berücksichtigen. Kahlhiebe sind zu unterlassen. Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten.

(2) Der Holzeinschlag im Rahmen von forstlichen Pflegemaßnahmen, Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Verjüngungs- und Endnutzungshiebe sind weiterhin regulär möglich, soweit diese der Zweckbestimmung des § 3 nicht entgegenstehen.

(3) Im Rahmen der Waldbewirtschaftung sind bei Nutzungs- oder Pflegemaßnahmen Baumarten mit hohem Allergiepotezial wie Erlen, Birken oder Haselnuss bevorzugt zu entnehmen. Bei Neuanpflanzungen sind andere geeignete Baumarten zu verwenden.

(4) Insbesondere ist der artenreiche Nadel-Laub-Mischwald zu erhalten und der Unterstand aus Naturverjüngung verschiedener Baum- und Straucharten (Ahorn, Vogelbeere, Holunder und andere) zuzulassen. Eine flächige Entnahme oder Beseitigung des Unterstandes ist unzulässig. Das Aufkommen der natürlichen Verjüngung ist zuzulassen.

(5) Um den Anforderungen aus dem Heilbetrieb gemäß § 6 Absatz 1 gerecht zu werden, ist das vorhandene Wegenetz bei der Waldbewirtschaftung schonend zu benutzen. Maschineneinsätze und Holzabfuhr sind möglichst bei trockener Witterung oder im Winter bei Frost durchzuführen. Ein besonderes Augenmerk ist neben der Schonung der Heilwaldwege auch auf die Pflege zu richten. Entstandene Wegeschäden an Heilwaldwegen sind zeitnah zu beseitigen.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 51 Absatz 5 Nummer 8 des Landeswaldgesetzes handelt, wer im Heilwald vorsätzlich oder fahrlässig

einem Ge- oder Verbot nach § 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 zuwiderhandelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 erteilt worden ist.

(2) Die Höhe der Geldbuße sowie die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige untere Forstbehörde bestimmen sich nach § 51 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 9 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 und § 35 des Landeswaldgesetzes.

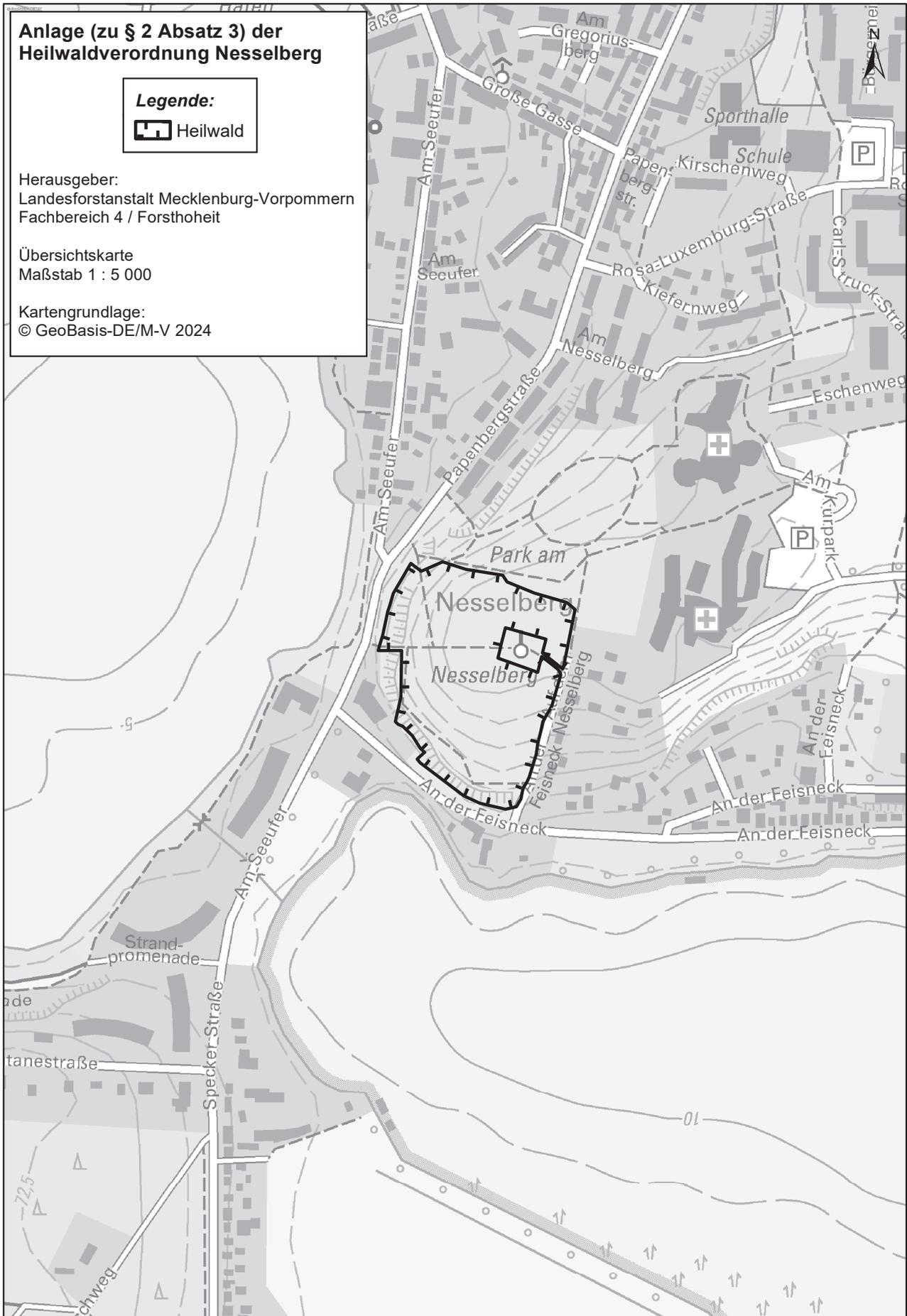
#### **§ 11**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Schwerin, den 28. März 2024

**Der Minister  
für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume  
und Umwelt  
Dr. Till Backhaus**



## Öffentliche Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 23. Februar 2024 – Az. 520-WBV02-2012/022-058 –

### I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verfügt hiermit als Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, Folgendes:

„Die Änderung der Verbandssatzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 963) durch die von der Versammlungsversammlung am 4. Dezember 2023 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern wird hiermit in nachstehender Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.“

### II. Satzung

#### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern\*

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Versammlungsversammlung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern in der Sitzung vom 4. Dezember 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 963) wird wie folgt geändert:

Rostock, den 23. Februar 2024

**Ronny Schult**  
Verbandsvorsteher

### III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBl. M-V S. 934) geändert worden ist, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, kann

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Übernahme zentraler Datenverarbeitungs-, Programmierungs- und Datenschutzaufgaben im Auftrag der Mitglieder unter gleichzeitiger Hinwirkung auf die Vereinheitlichung der von seinen Mitgliedern verwendeten Hard- und Software sowie Unterstützung und Koordinierung bei der Erfüllung von EDV-Aufgaben durch und für die Mitgliedsverbände,“

b) In Nummer 5 wird das Wort „Versicherungsrahmenverträgen“ durch das Wort „Versicherungsverträgen“ ersetzt.

c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Betreuung der Altersvorsorgeverträge der Mitarbeiter der Mitgliedsverbände im Auftrag der Mitglieder.“

2. In § 7 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Ein weiteres Vorstandsmitglied ist zweiter stellvertretender Verbandsvorsteher und gleichzeitig zweiter stellvertretender Vorstandsvorsitzender.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

**Malte Skau**  
Vorstandsmitglied

\* Ändert Satzung vom 13. Dezember 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 1 - 2

nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).





